OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700638/2/BP/BR

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der E D, vertreten durch Dr. M S A, Rechtsanwalt, x 54/3.2, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100033195/19, wegen einer Übertretung des Symbole-Gesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100033195/19 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz iVm Anlage 1 der Symbole-BezeichnungsV eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, verhängt.

Spruchgemäß führte die belangte Behörde darin aus:
„Datum/Zeit: 01.06.2019, 14:55 Uhr
Ort: S, x 3, Anhaltung am Parkplatz nächst dem Haus x 3
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x (A)

Sie haben auf der Heckscheibe Ihres Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zum oa. Tatzeitpunkt und –ort ein Symbol mit alttürkischen Buchstaben mit der Bedeutung „Göktürken“ in Verbindung mit einem Halbmond und einem heulenden Wolf für die Öffentlichkeit gut sichtbar angebracht, obwohl die Darstellung, zur Schaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten ist.“

Die belangte Behörde begründete darin wie folgt:

„1. Verfahrensgang/Sachverhaltsdarstellung:
Der im Spruch angeführte Tatvorwurf wurde von Beamten der Polizeiinspektion Traun festgestellt und der hs. Behörde mit Anzeige vom 3.6.2019 zur Kenntnis gebracht.

Mit Strafverfügung vom 18.6.2019 wurde Ihnen der im Spruch angeführt Tatvorwurf mittels RSa- Zustellung zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 24.6.2019 erhoben sie fristgerecht Einspruch gegen die oa Strafverfügung und begründeten dies wie folgt:

(...)

Daraufhin wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Ihre Einspruchsangaben vom 24.6.2019 an den Meldungsleger der Anzeige vom 3.6.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.
Mit Schreiben vom 10.10.2019 gab dieser folgende Stellungnahme ab:
‚Ich schließe mich der Stellungnahme des Kollegen RI T D (Pl-Pasching) vom 20.09.2019 inhaltlich voll an.‘
Mit Schreiben vom 20.9.2019 gab Herr RI T von der Polizeiinspektion Pasching folgende Stellungnahme ab:
‚Nach Bundesgesetzblatt BGBL. II Nr. 58/2019 Teil II - Symbole-BezeichnungsV sind Symbole der Gruppierung ‚Graue Wölfe‘, ein heulender Wolf auf einem Felsen stehend, umrandet von einem weißen Halbmond, vor rotem Hintergrund.
Farbgebung und Bildrichtung können abweichen, aber in jedem Fall bleibt ein (realistisch dargestellter) Wolf mit einem Halbmond erkennbar.

In diesem Fall des D war ein realistisch dargestellter Wolf iVm einem Halbmond an der Heckscheibe des Fahrzeuges angebracht.
Soweit dies vom Beamten zu beurteilen ist, handelt es sich hierbei um ein verbotenes Symbol.‘

Mit Schreiben vom 23.9.2019 wurde Ihnen das Ergebnis der Beweisaufnahme samt der oa. Stellungnahmen per RSa-Zustellung zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurden Sie darin aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 7.10.2019 gaben Sie dazu folgende Stellungnahme ab:

(...)

2. Beweiswürdigung:

Der im Spruch angeführte Sachverhalt wurde von Beamten der Polizeiinspektion Traun zur Anzeige gebracht und wurde Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:
Für die hs. Behörde besteht kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.

(...)

In Ihren Einspruchsangaben sowie in Ihrer Stellungnahme vom 7.10.2019 konnten Sie in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes Vorbringen, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und können daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich somit in jede Richtung rechtfertigen können.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Angaben der Anzeige vom 3.6.2019 steht für hs. Behörde fest, dass Sie am 24.5.2019 um 19.35 Uhr in X, L.-traße 1, auf der Heckscheibe Ihres Fahrzeug mit dem Kennzeichen X zum oa. Tatzeitpunkt und -ort ein Sympol mit alttürkischen Buchstaben mit der Bedeutung ‚Göktürken‘ in Verbindung mit einem Halbmond und einem heulenden Wolf für die Öffentlichkeit gut sichtbar angebracht haben, obwohl die Darstellung, zur Schaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten ist.

Somit der Tatbestand gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Symboie-Gesetz .i.V.m. Anlage 1 der Symbole-BezeichnungsV, als erfüllt anzusehen.

Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die

Verwaltungsübertretung verhindern würde.
Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

(...)

Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden daher, wie im Schreiben vom 23.9.2019 angekündigt, geschätzt.

Mildernd wurde Ihre bisherige Unbescholtenheit gewertet, Erschwernisgründe waren aus dem Akt nicht ersichtlich.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Symbole-Gesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Bf die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 26. November 2019 ein. Darin führte sie ua. wie folgt aus:

„III. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführerin wird vorgeworfen und ihr zur Last gelegt, sie habe am 01.06.2019, 14:55 Uhr, in S, x 3, Anhaltung am Parkplatz nächst dem Haus x 3, auf der Heckscheibe ihres Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x ein Symbol mit alttürkischen Buchstaben mit der Bedeutung „Göktürken" in Verbindung mit einem Halbmond und einem heulenden Wolf für die Öffentlichkeit gut sichtbar angebracht, obwohl die Darstellung, zur Schaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten sei.

(...)

V. Beschwerdegründe

1. Mangelnde Begründung des Straferkenntnisses

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vermag nicht dem in § 24 VStG iVm § 60 AVG normierten Begründungsmaßstab gerecht zu werden. Gemäß § 60 AVG sind in der Begründung des Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Demnach muss in der Begründung

des Bescheids in einer eindeutigen, die Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichenden und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugänglichen Weise dargetan werden, welcher (für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebende) Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangte, dass gerade dieser Sachverhalt vorliege, und aus welchen Gründen sie die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtete.

(...)

2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Der Meldungsleger gibt in seiner Stellungnahme vom 20.09.2019 an, dass nach dem Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 58/2019 Teil II - Symbole-BezeichnungsV Symbole der Gruppierung „Graue Wölfe“, ein heulender Wolf auf einem Felsen stehend, umrandet von einem weißen Halbmond, vor rotem Hintergrund sind. Farbgebung und Bildrichtung können abweichen, aber in jedem Fall bleibt ein (realistisch dargestellter) Wolf mit einem Halbmond erkennbar. Im Falle der Beschwerdeführerin wäre ein realistisch dargestellter Wolf iVm einem Halbmond an der Heckscheibe des Fahrzeuges angebracht. Der Meldungsleger beurteilte das Symbol am Fahrzeug der Beschwerdeführerin als ein verbotenes Symbol.
Jedoch ist die Beurteilung des Meldungslegers unrichtig, weil das am Fahrzeug der Beschwerdeführerin angebrachte Symbol nicht einmal in einer ähnlichen Ausführung im Anhang der Symbole-BezeichnungsV enthalten ist und hat die Beschwerdeführerin den Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Symbole-Gesetz iVm Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV daher auch nicht verwirklicht.

Soweit aus den bisherigen Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, hat der Meldungsleger auch kein Foto vom am Fahrzeug der Beschwerdeführerin angebrachten Symbol gemacht, um vergleichen zu können, ob dieses Symbol im Anhang der Symbole-BezeichnungsV enthalten und verboten ist. Denn hätte sich der Meldungsleger mit dem am Fahrzeug der Beschwerdeführerin angebrachten Symbol und mit dem im Anhang der Symbole-BezeichnungsV enthaltenen Symbolen im Detail auseinandergesetzt, dann hätte der Meldungsleger klar und eindeutig feststellen können, dass das am Fahrzeug der Beschwerdeführerin angebrachte Symbol nicht verboten ist.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Einspruch bereits darauf hingewiesen, dass das an ihrem Fahrzeug angebrachte Symbol nicht verboten ist. Sie hat in ihrem Einspruch das im Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV enthaltene verbotene Symbol der sogenannten „Grauen Wölfe“ im Vergleich zum Symbol an der Heckscheibe ihres Fahrzeuges bildlich dargestellt.
Beweis: Symbol am Fahrzeug der Beschwerdeführerin, Beilage./1.

Im Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV ist ein Symbol der sogenannten Gruppierung der „Grauen Wölfe“ abgebildet. In der Symbole-BezeichnungsV wird dieses Symbol im Anhang 1 Z 19 als mit einem heulenden Wolf auf einem Felsen stehend, umrandet von einem weißen Halbmond, vor rotem Hintergrund beschrieben. Im Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV sind drei gleiche, jedoch ausschließlich farblich unterschiedliche Symbole enthalten und wird in der Beschreibung weiters darauf

hingewiesen, dass Farbgebung und Bildrichtung abweichen können, aber in jedem Fall ein (realistisch dargestellter) Wolf mit einem Halbmond erkennbar bleibt. In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdeführerin ausgeführt, dass an der Heckscheibe ihres Fahrzeuges ein Halbmond mit einem Stern verbunden ist, welches symbolisch die türkische Fahne darstellen soll. Weiters enthalte das Symbol ein schattiges Wolfsgesicht mit der alttürkischen Schrift „'iTFh = Türk“.

Die Beschwerdeführerin wies bereits in ihrem Einspruch darauf hin, dass die österreichischen Gesetze keine verbotenen Schriftarten kennen. Entgegen dem Tatvorwurf der belangten Behörde bedeute das alttürkische Wort TTPk vielmehr „Türk“ und nicht - wie die belangte Behörde behauptet hat - „Göktürken“. Das alttürkische Alphabet gehöre zu der Sprachgruppe der Hunnen und sei Teil der oghusischen Sprachen (zentralasiatische Sprache: Altuigurisch und Tschagataisch). Das alttürkische Wort „TfFk = Türk“ stehe in keinerlei Verbindung mit den sogenannten „Grauen Wölfen“, es sei weder rechts- noch linksparteiisch, sondern deute auf die alttürkische Geschichte hin.

Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass der Wolf lediglich ein Symboltier des allgemeinen türkischen Volkes darstelle (tierische Nationalallegorie) und sei keinesfalls ausschließlich den sogenannten „Grauen Wölfen“ zuzuordnen. Dies sei vergleichbar mit dem Symboltier des russischen Bären, dem britischen Löwen oder dem österreichischen Adler.

Außerdem hielt die Beschwerdeführerin fest, dass ein Wolfskopf auf der Heckscheibe ihres Fahrzeuges nichts darüber aussagen könne, ob sie ein rechtsextremistisches Gedankengut in Österreich verfolge. Dies sei aus ihrer bisherigen und aktuellen Lebenslage gut erkennbar.

Schließlich wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass das Symbol-Gesetz ausdrücklich das im Anhang 1 Z 19 Symbole-BezeichnungsV abgebildete Symbol des heulenden Wolfes verbietet und das verbotene Symbol in keinerlei Verbindung mit dem Symbol an der Heckscheibe ihres Fahrzeuges steht.

Die Beschwerdeführerin hat bereits in ihrem Einspruch dargelegt, dass sie den Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Symbole-Gesetz iVm Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV nicht verwirklicht hat, weil das an der Heckscheibe ihres Fahrzeuges angebrachte Symbol nicht gegen das Symbole-Gesetz iVm Anhang 1 der Symbole-BezeichnungsV verstößt.

Im Anhang der Symbole-BezeichnungsV erfolgt die Auflistung der verbotenen Symbole abschließend (vgl. § 1 leg cit: Diese Verordnung bezeichnet im Anhang die Symbole, deren Verwendung gemäß § 2 Abs 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I. Nr. 103/2014, verboten ist).

Die belangte Behörde hätte sich mit den im Anhang zur Verordnung enthaltenen Abbildungen inhaltlich auseinandersetzen müssen, um endgültig zu beurteilen, ob das an der Heckscheibe des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin angebrachte Symbol einem verbotenen Symbol gemäß der Symbole-BezeichnungsV entspricht Das von der Beschwerdeführerin verwendete Symbol enthält einen Halbmond mit einem Stern, womit die türkische Flagge assoziiert wird, zwischen dem Halbmond und dem Stern befindet sich ein halb schattierter Wolfskopf mit der alttürkischen Schrift „Türk“. Ein heulender,

realistisch auf einem Felsen dargestellter Wolf ist diesem Symbol nicht enthalten.

Egal in welcher Farbe und in welcher Richtung das von der Beschwerdeführerin verwendete Symbol dargestellt wird, ergibt sich aus diesem Symbol ein komplett anderes Bild als das im Anhang 1 Z 19 der Symbole-BezeichnungsV enthaltene verbotene Symbol. Wenn das von der Beschwerdeführerin an ihrem Fahrzeug verwendete Symbol ein verbotenes Symbol der sogenannten „Grauen Wölfe“ dargestellt hätte, so wäre auch dieses Symbol in der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole- BezeichnungsV) aufgelistet worden. Im Anhang 1 Z 19 dieser Verordnung ist ausschließlich ein genau bestimmtes Symbol der sogenannten „Grauen Wölfe“ enthalten, worin ein bestimmter heulender, realistisch auf einem Felsen dargestellter Wolf abgebildet ist, welches dreifach nur farblich und in der Bildrichtung abweichend aufgelistet ist. Dieser bestimmte Wolf ist im Symbol der Beschwerdeführerin nicht enthalten.

Das von der Beschwerdeführerin verwendete Symbol ist im Anhang zu dieser Verordnung nicht aufgelistet und daher auch nicht verboten.

Es ist festzuhalten, dass das von der Beschwerdeführerin verwendete Symbol auch kein Zeichen bzw Symbol der sogenannten Gruppierung der „Grauen Wölfe“ darstellt.

Die Beschwerdeführerin hat die objektiven Tatbestandsmerkmale des Symbole- Gesetzes iVm Symbole-BezeichnungsV nicht erfüllt, sodass im gegenständlichen Fall auch keine Verwaltungsübertretung vorliegt. Gemäß § 1 Abs 1 VStG kann als Verwaltungsübertretung eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Der Anhang der Symbole- BezeichnungsV enthält kein Symbol, das annähernd Ähnlichkeiten mit dem von der Beschwerdeführerin verwendeten Symbol aufweist. Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Tat bildet keine Verwaltungsübertretung und ist das angefochtene Straferkenntnis aus den oben genannten Gründen rechtswidrig.

(...)

VI. Anträge:

Die Beschwerdeführerin stellt daher nachstehende
ANTRÄGE:
1. Die belangte Behörde möge gemäß § 14 VwGVG eine Beschwerdevorentscheidung treffen, das angefochtene Straferkenntnis vom 28.10.2019 aufheben und das Verfahren einstellen.
2. das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen
und sodann
b) gemäß Art 130 Abs 4 B-VG sowie § 50 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und das angefochtenen Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufheben,
in eventu
c) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einstellen,
in eventu

d) es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens bei einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG bewenden lassen,
in eventu
e) die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt war und sich bereits daraus ergab, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Auf der Heckscheibe des PKWs der Bf mit dem Kennzeichen x, war am 1. Juni 2019, 14:55 Uhr, in S, x 3, Anhaltung am Parkplatz nächst dem Haus x 3, nachstehend beschriebenes Symbol angebracht:

Es handelt sich dabei um einen Aufkleber, der das mittlere Drittel der Heckscheibe einnimmt. Im Zentrum der Fläche befindet sich eine graphisch reduzierte Darstellung einer Frontalansicht eines Wolfskopfes, wobei die linke Hälfte weiß mit schwarzem Auge und die rechte Hälfte quasi als Negativansicht schwarz mit weißem Auge abgebildet ist. Der Wolfskopf ist von einer auf den Spitzen stehenden Mondsichel umrahmt. Unterhalb des Wolfskopfes befindet sich ein Stern. Auf der Stirn des Wolfskopfes sind vier alttürkische Schriftzeichen abgebildet.

II.

Aufgrund der klaren Aktenlage erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung.

III.

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Symbole-Gesetzes iVm Anlage 1 der Symbole-BezeichnungsV in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz lautet:

„Strafbestimmung
§ 3.
(1) Wer vorsätzlich einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 4 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach dieser Bestimmung bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
(2) Symbole, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 2 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Symbole oder des damit untrennbar verbundenen Gegenstandes möglich ist, für verfallen zu erklären.
(3) Der Versuch ist strafbar.“

§ 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz lautet:

„Verwendungsverbot
§ 2.
(1) Es ist verboten, Symbole einer in § 1 genannten Gruppierung in der Öffentlichkeit einschließlich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.“

III.1.2. Die relevante Bestimmung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV) in der geltenden Fassung lautet:

„Bezeichnung der Symbole
§ 1. Diese Verordnung bezeichnet im Anhang die Symbole, deren Verwendung gemäß § 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I. Nr. 103/2014, verboten ist.“

Z 19 der 1. Änderung des Anhangs der Symbole-BezeichnungsV zeigt folgende Abbildungen und umschreibt diese Grafiken:



„Symbol der Gruppierung ‚Graue Wölfe', heulender Wolf auf einem Felsen stehend, umrandet von einem weißen Halbmond, vor rotem Hintergrund."





„Farbgebung und Bildrichtung können abweichen, aber in jedem Fall bleibt ein (realistisch dargestellter) Wolf mit einem Halbmond erkennbar."

III.2.1. Im vorliegenden Fall wurde die Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz iVm Anlage 1 der Symbole-BezeichnungsV bestraft.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist bekannt, dass von Anhängern und Sympathisanten der Gruppierung der „Grauen Wölfe" ua. auch vermehrt der aus vier alttürkischen Schriftzeichen bestehende, auf der inkriminierten Abbildung ausgewiesene Schriftzug verwendet wird, dessen Bezug sowohl auf die historischen Wurzeln als auch auf die mystifizierte Bedeutung des türkischen Volkes hinweisen soll. Der – von der belangten Behörde - gezogene Schluss, dass es sich bei der Fahrzeughalterin um eine der Gruppierung der „Grauen Wölfe" nicht abgeneigte Person handelt, ist sohin per se durchaus nachvollziehbar, was auch durch die weiteren Elemente des Halbmonds und des Wolfsgesichts unterstrichen wird.

Das Symbolegesetz mit seinen Strafbestimmungen allerdings zielt nicht generell auf das Verbot der Mitgliedschaft oder Meinungsäußerung , sondern auf das Verbot der Verwendung konkretisierter Symbole ab, die im Anhang der Symbole-BezeichnungsV klar dargestellt und verbal umschrieben werden. Dass die Darstellung der unter Strafe gestellten Symbole abschließend ist, ergibt sich aus § 1 der oa. Verordnung, die die in § 2 Abs. 1 Symbole G normierten Symbole ihrem Wortlaut nach determiniert.

Zu prüfen ist daher, ob das von der Bf auf ihrem PKW geführte Symbol einer der drei in Frage kommenden Darstellungen der Z 19 des Anhangs zur Symbole-BeschreibungsV entspricht.

III.2.2. Allen drei Darstellungen der Z 19 des Anhangs der Symbole BeschreibungsV ist die Abbildung der realistischen, natürlichen Pose eines heulenden Wolfes mit hängender Rute, vorgewölbtem Brustkorb und nach oben gerichteter Schnauze, wobei die einzelnen Ausführungen von realistisch bis schablonisiert reichen. Hinsichtlich der Farbgebung bzw. der Bildrichtung bieten die jeweiligen Darstellungen verschiedene Varianten. Der in der Basis der Abbildung 1 und 2 noch gut erkennbare Fels, auf dem sich der Wolf befindet, ist in Abbildung 3 lediglich schematisch erahnbar, sohin wohl nicht essentieller Symbolbestandteil. Anders verhält es sich mit der Darstellung des nach oben hin offenen Mondes, der prominent in sämtlichen Abbildungen zu erkennen ist. Darüber hinaus beinhalten Abbildung 2 und 3 im unteren Bereich eine Art Lichtreflex, die die Assoziation eines Sternes – vergleichbar dem in der türkischen Flagge enthaltenen – hervorruft.

Im Zentrum der von der Bf geführten Abbildung befindet sich eine graphisch reduzierte Darstellung einer Frontalansicht eines Wolfskopfes, wobei die linke Hälfte weiß mit schwarzem Auge und die rechte Hälfte quasi als Negativansicht schwarz mit weißem Auge abgebildet ist. Hier aber ist der relevante Unterschied zu erblicken, denn ein frontal abgebildeter Wolfskopf ist für das Auge des Betrachters nicht mit einer Abbildung eines ganzkörperlich im Profil dargestellten heulenden Wolfes visuell in Einklang zu bringen. Bei Symbolen kommt es jedoch primär auf den optischen Aspekt der Wiedererkennung, weniger auf die intendierte materielle Assoziation an. Allein schon aus diesem Grund ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Abbildung des Wolfskopfes nicht unter die Z 19 des Anhanges zur Symbole-BeschreibungsV zu subsumieren ist.

III.2.3. Nachdem sohin der Bf nicht die Verwendung eines verbotenen Symbols im Sinne der §§ 2 und 3 Symbole-Gesetz iVm der Symbole-BeschreibungsV angelastet werden kann, mangelt es schon am Vorliegen der objektiven Tatseite.

Im Übrigen darf festgestellt werden, dass die ggst. Verwaltungsübertretung – anders als von der belangten Behörde angenommen – gemäß § 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz – lediglich eine vorsätzliche Tatbegehung unter Strafe gestellt haben würde, die jedoch von der belangten Behörde nicht geprüft wurde.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree